



Verwendung des Begriffs „Gutschrift“ für kaufmännische Gutschriften ist weiterhin unschädlich

Durch das Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz wurden die Pflichtangaben in der Rechnung um die Rechnungsangabe „Gutschrift“ erweitert (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 10 UStG). Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinn liegen vor, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem Leistenden abrechnet und Einigkeit über diese Abrechnungsart besteht (§ 14 Abs. 2 S. 2 UStG).

Die Neuregelung führte dazu, dass teilweise die Auffassung vertreten wurde, kaufmännische Gutschriften (Rechnungskorrekturen, Stornorechnungen) mit dem Begriff „Gutschrift“ würden zu einer Anwendung des § 14c UStG führen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass der leistende Unternehmer (Gutschriftsempfänger) die dort ausgewiesene und gutgeschriebene Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schulden würde.

Die Finanzverwaltung stellt nun in ihrem aktuellen BMF-Schreiben vom 25.10.2013 klar, dass allein die Verwendung des Begriffs „Gutschrift“ in einem Dokument, das keine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinn nach § 14 Abs. 2 S. 2 UStG darstellt, **nicht zu einer Anwendung des § 14c UStG** führt. Dies sei umsatzsteuerlich weiterhin unbeachtlich. Der Umsatzsteueranwendungserlass wurde entsprechend angepasst bzw. ergänzt (A 14c.1 Abs. 3 S. 2 UStAE).

Zudem gibt die Finanzverwaltung eine **Liste von Begriffen in europäischen Amtssprachen** heraus, die dem deutschen Begriff der „Gutschrift“ entsprechen und ebenfalls anerkannt werden. Beispielhaft seien hier die folgenden Bezeichnungen genannt:

Englisch: self-billing
Französisch: autofacturation
Italienisch: autofatturazione
Spanisch: facturación por el destinatario
Tschechisch: vystaveno zákazníkem

Schließlich sei es nach Auffassung der Finanzverwaltung für den Vorsteuerabzug auch **unbedenklich**, wenn andere Bezeichnungen gewählt werden, die hinreichend eindeutig sind und die Gutschrift im Übrigen ordnungsgemäß erteilt wurde und keine Zweifel an deren inhaltlicher Richtigkeit bestehen.



Sollten im Einzelnen Unklarheiten bestehen, inwiefern den Anforderungen der Finanzverwaltung Rechnung getragen wird, steht Ihnen unser Umsatzsteuer-Team gerne zur Verfügung. Sofern bereits eine Umstellung erfolgt ist und bei kaufmännischen Gutschriften die Bezeichnung „Gutschrift“ nunmehr vermieden wird, spricht nichts dagegen, diese Umstellung auch künftig beizubehalten. Zwingend notwendig ist dies nun jedoch nicht mehr.

Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
sbecker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München und Ulm. Mit derzeit mehr als 230 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de